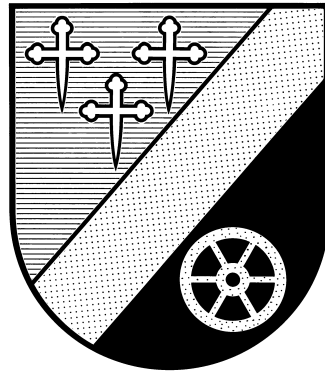


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Friedhofssatzung der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 26. Juni 2017	12. Oktober 2017

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung und Friedhofszweck

§ 2 Bestattungsbezirke

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

§ 9 Herstellung des Grabes

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Wiederbelegung von Grabfeldern

§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

§ 14 Grabarten

- § 15 Nutzungsberechtigte
- § 16 Ehrengrabstätten
- V. Grabstättengestaltung
 - § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- VI. Grabmale
 - § 18 Grabmale
 - § 19 Zustimmungserfordernis
 - § 20 Anlieferung
 - § 21 Standsicherheit der Grabmale
 - § 22 Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - § 23 Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten
 - § 24 Herrichtung und Unterhaltung
 - § 25 Vernachlässigung
- VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 26 Die Nutzung der Leichenhallen
 - § 27 Trauerfeier
- VIII. Schlussvorschriften
 - § 28 Alte Rechte
 - § 29 Haftung der Gemeinde
 - § 30 Verfahren
 - § 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Satzung und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Riegelsberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe Waldfriedhof Riegelsberg und Friedhof Walpershofen.

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Riegelsberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen gem. Abs. 3 und erfüllen gleichzeitig die Funktion als öffentliche Grünanlage.

(3) Bestattet werden

- a) alle Personen die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Riegelsberg waren
- b) verstorbene Verwandte von Einwohnern der Gemeinde Riegelsberg in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung in der Gemeinde Riegelsberg sachgerecht begründet werden kann,
- c) die in der Gemeinde Riegelsberg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz und
- d) die Rechte auf Beisetzung in eine bestimmte Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet Riegelsberg wird in die Bestattungsbezirke Riegelsberg und Walpershofen eingeteilt; sie entsprechen flächenmäßig den Gemeindebezirken Riegelsberg und Walpershofen.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Verwandte in gerader Linie, Ehegatten oder Verwandte der Seitenlinie erster Ordnung auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) nach § 3 dieser Satzung in einem der Bestattungsbezirke keine Bestattung mehr möglich ist

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Nutzungsrechte erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnung der Friedhöfe erfolgt gemäß den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Anlässen das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen entsprechend dem Zweck und der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates, Fahrrad o.Ä.) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der zur Gestaltung einer Bestattungsfeier notwendigen und üblichen Druckschriften,

f) Abräume und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern, den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen, Grabstätten, Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten unberechtigt zu betreten oder Einfriedungen und Hecken zu übersteigen. Rasengrabflächen sind von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

h) zu lärmern, zu spielen und zu lagern.

i) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Sämtliche Veranstaltungen auch Totengedenkfeiern- bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung Der Antrag hierzu ist zwei Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Trauerfeiern.

(5) Gehbehinderte, die die Behinderung durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung oder einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, sowie Dienstleistungserbringer mit Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten, wird auf Antrag eine gebührenfreie Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit PKW erteilt. Die Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h darf nicht überschritten werden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Jeder inländische Gewerbetreibende und Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat die Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Der Gewerbetreibende hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Der Gewerbetreibende und jeder, der für ihn tätig wird, hat die Friedhofssatzung und die weiteren den Friedhof betreffenden Regelungen zu beachten. Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder diejenigen, die für ihn arbeiten, auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Gewerbliche Tätigkeiten dürfen keinen Bestattungsvorgang stören.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls anzumelden. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen

(Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Körpergrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beerdigung fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Körperbestattungen dürfen frühestens nach 48 Stunden und müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Gem. § 32 Abs. 1 BestattG sind Aschen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung beizusetzen.
- (4) Alle Beisetzungen müssen in einem Sarg oder in einer Urne erfolgen. Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.
- (5) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen ausführen.
- (6) Der Bestatter haftet für Schäden bezüglich des Transportes eines Sarges oder Urne zum Bestattungsort und der Verbringung in die vorgesehene Grabstätte.
- (7) Anonyme Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und können nur vom Friedhofspersonal vorgenommen werden. Der Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Eine Weitergabe von Daten über die Lage eines Verstorbenen an Dritte ist dem Friedhofspersonal untersagt.

§ 8

Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen so dicht sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist; zur Vermeidung von Umweltbelastungen dürfen Säрге nicht aus schwervergänglichen, sondern nur aus leicht abbaubaren Stoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulose-haltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und/oder Zusätze enthalten.
Es sind nur biologische abbaubare Urnen und Überurnen zugelassen.
Eine in einem Metallsarg überführte Leiche wird gem. § 34 Abs. 1 BestattG in diesem beigesetzt.
- (2) Im Normalfall dürfen Säрге höchstens Maße von 2,05 m Länge, 65 cm Höhe und 65 cm Breite haben; Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung genehmigen.
- (3) Die Urnen dürfen inklusive Überurne nicht höher als 30 cm und breiter als 20 cm sein.

§ 9

Herstellung des Grabes

- (1) Alle Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Körperbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Bei der Bestattung in einem Metallsarg gem. § 8 Abs. 1 verlängert sich die Ruhezeit um 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschen in Urnenkammern sowie Überreste menschlicher Leichen oder Aschen Verstorbener, die bei einer Wiederbelegung zutage treten, sind von der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle eines Friedhofs anonym zu bestatten.
- (4) Verkürzungen der Ruhezeit dürfen gem. § 5 BestattG nur im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

§ 11

Wiederbelegung von Grabfeldern und Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeiten gemäß § 10 der Friedhofssatzung entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wiederbelegung

von Grabfeldern und Grabstätten. Gleiches hat für eine vorzeitige Einebnung Gültigkeit.

- (2) Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstelle ist frühestens nach 15 Jahren und nur auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten und Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen erfolgen auf Antrag, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dieser dem letzten Willen der/des Verstorbenen nicht widerspricht.
- (3) Jede Umbettung von Leichen und Aschen bedarf gem. § 36 Abs. 1 und 2 BestattG nach Anhörung des Gesundheitsamtes der Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde.
- (4) Umbettungen sind von den dafür zugelassenen Bestattungsinstituten vorzunehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Antragsteller haben Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (5) Ruhezeit und Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen in allen übrigen Fällen nur aufgrund richterlicher bzw. sonstiger behördlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihr können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb, Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte oder eines

Grabfeldes.

- (3) Aus dem Nutzungsrecht an einer pflegebedürftigen Grabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14

Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Riegelsberg, werden Grabstätten für Körperbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgehalten.

(2) Grabarten für Körpergrabstätten sind:

- a) Reihengrabstätten
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
- b) Rasenreihengrabstätten
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr

Reihen- und Rasenreihengrabstätten sind Körpergrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

In einer Reihen- und Rasenreihengrabstätte, die noch nicht länger als 5 Jahre belegt ist, ist die Beilegung von einer Urne möglich. Die Verlängerung der Ruhezeit ist bei Reihen- und Rasenreihengrabstätten ausgeschlossen.

- c) Familiengräber, Tiefengräber, Rasentiefengräber, zweistellig

Körpergrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 20 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Körpergrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Eine Nutzungsrechtsverlängerung ist nur innerhalb von 20 Jahren bei einer weiteren Bestattung und nur für die gesamte Körpergrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht bemisst sich an der Ruhezeit.

Die Grabstätten werden in der jeweiligen Grabstättenzahl nebeneinander der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden. Es können mehrere Grabstätten in begrenzter Zahl in abgeschlossenen Einzelnischen oder in freier Lage vergeben werden.

Das Nutzungsrecht entsteht durch Bescheid nach Zahlung der gemäß Friedhofsgebührensatzung fälligen Gebühr; es endet mit seinem zeitlichen Ablauf, der durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Anbringung eines Hinweises für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte bekanntgemacht wird, ohne dass die/der jeweilige Nutzungsberechtigte vor Ablauf schriftlich oder in sonstiger Weise darauf gesondert hinzuweisen ist.

Es darf nur eine weitere Körperbeisetzung stattfinden, wenn die Nutzungszeit /Ruhezeit nicht abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht ist für die gesamte Grabstätte für die Zeit zu erwerben, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

In einem Familiengrab, Tiefengrab oder Rasentiefengrab können zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Urne darf nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dieser Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Eine Verlängerung der Ruhe-/Nutzungszeit durch die Beisetzung einer Urne ist nicht gestattet.

(3) Urnengrabstätten sind:

- a) Urnenreihengrabstätten (einstellig)
- b) Urnenwahlgrabstätten (vierstellig)
- c) Urnenpyramidenkammern (vierstellig)
- d) Urnenrasentiefengrabstätten (zweistellig)
- e) anonyme Urnengrabstätten (einstellig)
- f) Urnenstelenkammern (ein-/zweistellig)
- g) Urnenrasenreihengrabstätten (einstellig)
- h) Baumgrabstätten (zweistellig)
- i) Urnenbeisetzungen zu Körpergrabstätten nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

Urnereihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhe-/Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

Baumgrabstätten stehen nur auf dem Waldfriedhof Riegelsberg zur Verfügung.

Mehrstellige Urnengrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur innerhalb von 15 Jahren bei einer weiteren Bestattung und nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht bemisst sich an der Ruhezeit.

§ 15

Nutzungsberechtigte

(1) Die/Der Erwerber/in eines Nutzungsrechts soll bereits bei dessen Verleihung für den Fall seines Ablebens seine(n) Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Trifft die/der Erwerber/in eines Nutzungsrechts bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung, geht das Nutzungsrecht unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 1 Bestattungsgesetz in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) die Ehefrau/der Ehemann
- b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 2874), in der jeweils gültigen Fassung,
- f) die Geschwister
- g) die Großeltern
- h) die Enkelkinder.

(2) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt unberührt.

(3) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, sofern noch eine Grabstelle frei und das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sofern dies nach dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten oder belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der zuletzt angelaufenen Ruhezeit frühestens nach 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhezeit) der Letztbelegung verzichtet werden.

Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Riegelsberg.

V. Grabstättengestaltung

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und in die Umgebung einzupassen, dass der Friedhofszweck, vor allem die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz; es gilt die jeweils gültige Baumschutzverordnung.
- (3) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände, können durch das Friedhofspersonal ohne vorherige Benachrichtigung und Kostenersatz entsorgt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

VI. Abschnitt Grabmale

§ 18

Grabmale

- (1) Für Grabmale gelten nachstehende Anforderungen betreffend Materialien, Gestaltung und Bearbeitung sowie Anpassung an die Umgebung:

Für Grabmale/Stelen dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille und Kunststoffe.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und der Holzkreuze sind Anstriche sowie Aufsätze aus Kunststoff, Beton, Glas usw. nicht zulässig.

Aufsätze auf Grabmalen/Stelen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Auf Grabstätten für Körperbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten:

bei stehenden Grabmalen eine Höhe bis 120 cm und eine Breite bis 50 cm und maximale Stärke von 14 cm, bei Grabstelen eine Höhe von 80 cm und eine Breite von maximal 55 cm sowie eine Stärke von maximal 40 cm, bei liegenden Grabmalen eine Breite bis 50 cm und eine Länge bis 70 cm sowie eine Stärke von maximal 14 cm.

b) auf mehrstelligen Körpergrabstätten:

-für stehende Grabmale bei mehrstelligen Körpergräbern eine Höhe bis 130 cm bei einer Breite bis 140 cm und maximale Stärke von 14 cm, bei Grabstelen eine Höhe von 130 cm und eine Breite von maximal 55 cm sowie eine Stärke von maximal 40 cm, für liegende Grabmale für mehrstellige Grabstätten eine Breite bis 50 cm und Länge von jeweils bis 120 cm sowie eine Stärke von maximal 14 cm

c) auf Rasengrabstätten:

innerhalb der besonderen Abgrenzung an der Kopfseite sind nachstehend aufgeführte Grabmale zugelassen:

1. Grabtafeln liegend, 40 cm x 40 cm, 6 cm Stärke
2. Grabtafeln stehend, generell auf einer Platte mit den Maßen
Länge 80 cm, Breite 50 cm, 6 cm Stärke,
Tafel: Höhe max. 40 cm Breite max. 50 cm 6 cm Stärke
3. Grabmale, generell auf einer Platte mit den Maßen
Länge 80 cm, Breite 50 cm, 6 cm Stärke

Grabmal: Höhe 40 bis 80 cm, Breite max. 55 cm, Stärke max. 14 cm

4. Grabstele, generell auf einer Platte mit den Maßen
Länge 80 cm, Breite 50 cm, 6 cm Stärke
Grabmal: Höhe 40 bis 80 cm, Breite max. 55 cm, Stärke max. 14 cm

Grababdeckungen sowie Grabeinfassungen in jeglicher Form sind auf Rasengräbern nicht zugelassen.

(3) Auf Urnengrabstätten:

Grabmale bis zu folgenden Größen:

- a) auf Urnenreihengrabstätten bei liegenden Grabmalen höchstens 40 cm x 40 cm, bei stehenden Grabmalen höchstens in der Höhe 90 cm in der Breite 40 cm, Stärke maximal 14 cm;
- b) auf Urnenwahlgrabstätten liegende Grabmale in einer Größe von höchstens 60 cm x 60 cm, stehende Grabmale von höchstens in der Höhe 120 cm, in der Breite 60 cm, Stärke von maximal 14 cm.
- c) auf Urnenrasenreihengrabstätten sind innerhalb der besonderen Abgrenzung nur an der Kopfseite Grabmale mit folgenden Maßen zugelassen:
Untersockel 40 cm x 50 cm
Grabmal: Höhe max. 50 cm
Breite 35 cm
Stärke 10 – 14 cm
- d) auf anonymen Urnengrabstätten sind keine Grabmale oder Grabtafeln zugelassen. Die Gestaltung dieser Flächen ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- e) Urnenrasentiefengrabstätten
Untersockel 40 cm x 50 cm
Grabmal: Höhe max. 50 cm, Breite 35 cm, Stärke 10 – 14 cm
- f) Urnenstelen
Kammertür (ohne Gravur) kann nur über die Friedhofsverwaltung bezogen werden. Die Schriftform und die Größe der Gravur werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
Die Gravur kann nur folgende Daten enthalten:
Rufname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum
- g) Urnenpyramide

Bei den im Eigentum der Gemeinde Riegelsberg stehenden Pyramiden können die Kammertüren (ohne Gravur) nur über die Friedhofsverwaltung bezogen werden. Die Schriftform und die Größe der Gravur werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Die Gravur kann nur folgende Daten enthalten:

Rufname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum

h) Baumgrabstätten

Die Verschlussplatte (ohne Gravur) kann nur über die Friedhofsverwaltung bezogen werden.

Die Schriftform und die Größe der Gravur werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Die Gravur kann nur folgende Daten enthalten:

Rufname, Nachname, Geburtsdatum und Sterbedatum

(4) Bei mehrstelligen überirdischen Urnengrabstätten und Baumgräbern ist die Gravur auf den Kammerverschlussplatten so anzubringen, dass ausreichend Platz für eine Gravur für nachfolgende Beisetzungen vorhanden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze (1) bis (3) zulassen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Dies gilt auch für Grabmale aus Holz, sofern sie höher als 80 cm sind bzw. sonstige provisorische Grabmale, sofern sie größer sind als 15 cm x 30 cm.

(2) Der Antragsteller hat bei allen Grabstätten die Grabnummer anzugeben und sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Den Anträgen sind jeweils 2-fach beizufügen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Schrift und ihrer Anordnung, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis des Antrages erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung verlangen:

-Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in einem anderen Maßstab unter detaillierter Bezeichnung von Material, Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung

- Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder 1:5 bzw. das Aufstellen einer Attrappe in Originalgröße

- Aufstellung in natürlicher Größe auf der Grabstätte

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen an der Grabstätte bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal und die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(6) Nicht zustimmungspflichtige Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie müssen alle zwei Jahre erneuert werden.

(7) Die Aufstellung eines Grabmals auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die Werkzeichnung genehmigt und die Gebühr entrichtet wurde.

(8) Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 20

Anlieferung

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, dass sie nach vorheriger Anmeldung am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Friedhofsverwaltung kann nähere Einzelheiten hierzu bestimmen.

(2) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsgärtner oder seinem Stellvertreter die Genehmigung der Werkzeichnung und der Einzahlungsbeleg über die entrichtete Gebühr vorzulegen.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) und der Technik so zu fundamentieren bzw. zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch

beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.

- (2) Die Art von Fundamentierung und Befestigung, insbesondere Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der grundsätzlichen Zustimmung nach § 21 dieser Friedhofssatzung. Dies gilt auch für die Mindeststärke der Steine von Grabmälern, die die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten muss. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22

Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem und dem Friedhofszweck entsprechenden würdigen Zustand zu halten; verantwortlich ist die/der jeweils Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen bzw. sonstigen baulichen Anlagen ganz oder teilweise gefährdet, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. durch Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen treffen.
- (3) Wird trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung ein der Friedhofsordnung widersprechender Zustand nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen ganz oder teilweise entfernen. Anstelle der schriftlichen Aufforderung genügen auch die öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die von der Friedhofsverwaltung entfernten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch von Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgehende Gefahren verursacht wird.
- (5) Grabmale oder bauliche Anlagen, die künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt; die Zustimmung zur Änderung oder Beseitigung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen kann von der Friedhofsverwaltung nach Absprache mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde versagt werden.

§ 23

Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit an Körpergrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden durch die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entfernt, sofern die/der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch erhebt. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entfernt, so fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Riegelsberg. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte bzw. nicht ihrer Zustimmung entsprechende Grabmale einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung des Unterhaltungspflichtigen bzw. des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Sollte der/die Nutzungsberechtigte Anspruch auf die bauliche Anlage und Grabmale erheben oder auch nur auf Teile der Anlage, so hat diese/r hierzu eine Fachfirma für die Entfernung der Anlage oder Grabmale zu beauftragen. Zur Entfernung der baulichen Anlage oder Teilen davon, muss die Fachfirma einen Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Jede Grabstätte muss im Sinne des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden; dies gilt entsprechend auch für Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung eines Grabes ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der jeweiligen Umgebung anzupassen. Gestattet ist nur eine Bepflanzung, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung einer Grabstätte ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte/n für die Grabstätte kann diese selbst anlegen und pflegen oder einen hierfür zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung und nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Bei der Grabpflege ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln untersagt.
- (8) Kunststoffe und alle nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (9) Dem/Der Nutzungsberechtigten an einer Urnenkammer in der Stelenanlage mit Ablageflächen, ist die linke Ablagefläche zugewiesen.
Diese Fläche darf mit Grabschmuck belegt werden. Kerzen sind nicht erlaubt.
- (10) Um Schäden an Rasengrabstättenflächen (z.B. Faulstellen) zu vermeiden und ein gleichbleibend gutes Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Rasenfläche von jeglichem Grabschmuck freizuhalten und ein Betreten untersagt. Abgelegter Grabschmuck auf der Rasenfläche wird ohne Ersatzanspruch entsorgt.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von der Vorschriften in § 24 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 24 kann die Friedhofsverwaltung den/die Nutzungsberechtigte/n schriftlich, durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen eines Hinweisschildes auf der Grabstätte auffordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Bleibt die Aufforderung bzw. der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen bzw. bei Körper- und Urnengrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen mit den vorstehend bezeichneten weiteren Folgen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Regeln des Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung zur Beseitigung nicht befolgt bzw. ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entsorgt werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Die Nutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Das Einbringen von Leichen in die Kühlräume der Leichenhalle ist anzeigepflichtig. Der Friedhofsverwaltung ist schriftlich der Tag der Einbringung der Leiche in den Kühlraum und seine Entnahme anzuzeigen.
- (3) Das Einbringen von Leichen in die Kühlzelle der Leichenhalle ist anzeigepflichtig. Der Friedhofsverwaltung ist schriftlich der Tag der Einbringung der Leiche in die Kühlzelle und seine Entnahme anzuzeigen.
- (4) Angehörige von Verstorbenen können diese während der festgesetzten Zeiten bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Beisetzung sehen, sofern keine Bedenken gesundheitsaufsichtlicher oder sonstiger Art bestehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges während der Trauerfeier ist untersagt.
- (5) Bei meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, kann die Aufbewahrung der Särge an besonderen Orten bestimmt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (2) Zur Beförderung der Leichen auf dem Friedhof sind Sargwagen zu benutzen.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden; an anderen Stellen ist die ausdrückliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Trauerfeiern in den gemeindlichen Leichenhallen sind genehmigungspflichtig. Hierzu hat eine Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Der Anmeldung ist eine Kopie der Sterbeurkunde beizufügen. Die Trauerfeier kann erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Ohne Anmeldung und Genehmigung kann die Trauerfeier untersagt werden.
- (2) Bei der Beisetzung in ein anonymes Urnengrab sind eine Trauerfeier an der Grabstätte sowie eine Teilnahme an der Bestattung den Angehörigen und sonstigen Personen untersagt. Die Bestattung wird nur vom zuständigen Friedhofspersonal vorgenommen.
- (3) Bei meldepflichtigen Krankheiten der Verstorbenen, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, werden die Einzelheiten der Bestattung von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Musik- und Gesangdarbietungen auf den Friedhöfen, die nicht unmittelbarer Bestandteil einer Beisetzung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, begründet durch eine weitere Bestattung, richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Riegelsberg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde Riegelsberg obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten; sie haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser

Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren für Anzeigen, Zulassungen und Genehmigungen nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des EA-Gesetzes Saarland abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 ff des Saarländischen Verwaltungs-verfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42a SVwVfG.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Der Satzung verhält sich zuwider, wer

(1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

(2) entgegen § 5 Abs. 3,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates, Fahrrad o.Ä.) befährt. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit eine schriftliche Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet und diesbezüglich wirbt,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - e) Druckschriften verteilt, mit Ausnahme der zur Gestaltung einer Bestattungsfeier notwendigen und üblichen Druckschriften,
 - f) Abräume und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abgelagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt, oder beschädigt,
 - Rasenflächen, Grabstätten, Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten unberechtigt betritt,
 - Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - Rasengrabflächen mit Grabschmuck belegt,
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) lärmt, spielt oder lagert,
- (3) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 - (4) als Gewerbetreibender außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - (5) entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - (6) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - (7) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - (10) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
 - (11) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestattG) als Ordnungswidrigkeit oder nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26. August 2010 außer Kraft.

Riegelsberg, 28. Juni 2017

Der Bürgermeister
gez.
Klaus Häusle